

Tit. 4.8 RdSchr. vom 01.04.2022 Statusfeststellung von Erwerbstätigen

Tit. 4 – Optionales Anfrageverfahren

Titel: Statusfeststellung von Erwerbstätigen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. vom
01.04.2022

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 4.8 RdSchr. vom 01.04.2022 – Melderecht

(1) Es gelten die Regelungen der §§ 28a ff. SGB IV i. V. m. der DEÜV.

(2) Anmeldungen nach § 6 DEÜV sind mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Beschäftigung, zu erstatten. Als Beginn der Beschäftigung ist der Zeitpunkt des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis einzutragen. Gilt als Beginn des Beschäftigungsverhältnisses der Zeitpunkt der Bekanntgabe der Statusentscheidung, ist dieser Zeitpunkt einzutragen.